



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/505)*]

73/27. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [36/103](#) vom 9. Dezember 1981, [43/78 H](#) vom 7. Dezember 1988, [53/70](#) vom 4. Dezember 1998, [54/49](#) vom 1. Dezember 1999, [55/28](#) vom 20. November 2000, [56/19](#) vom 29. November 2001, [57/53](#) vom 22. November 2002, [58/32](#) vom 8. Dezember 2003, [59/61](#) vom 3. Dezember 2004, [60/45](#) vom 8. Dezember 2005, [61/54](#) vom 6. Dezember 2006, [62/17](#) vom 5. Dezember 2007, [63/37](#) vom 2. Dezember 2008, [64/25](#) vom 2. Dezember 2009, [65/41](#) vom 8. Dezember 2010, [66/24](#) vom 2. Dezember 2011, [67/27](#) vom 3. Dezember 2012, [68/243](#) vom 27. Dezember 2013, [69/28](#) vom 2. Dezember 2014, [70/237](#) vom 23. Dezember 2015 und [71/28](#) vom 5. Dezember 2016,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft die friedliche Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) anstrebt, um das gemeinsame Wohl der Menschheit und die nachhaltige Entwicklung aller Länder ungeachtet ihres wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungsstands zu fördern,

feststellend, dass der Kapazitätsaufbau für die Zusammenarbeit der Staaten und die Vertrauensbildung auf dem Gebiet der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien unerlässlich ist,

in dem Bewusstsein, dass manche Staaten möglicherweise Hilfe bei ihren Anstrengungen zur Überbrückung der Kluft zwischen der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien und ihrer Nutzung benötigen,

feststellend, dass es für die internationale Sicherheit unabdingbar ist, auf Antrag Hilfe beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien zu leisten,



erklärend, dass Kapazitätsaufbaumaßnahmen darauf abzielen sollen, die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für friedliche Zwecke zu fördern,

bestätigend, dass Informations- und Kommunikationstechnologien einen doppelten Verwendungszweck haben und sowohl für legitime als auch für bösartige Zwecke genutzt werden können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass einige Staaten IKT-Kapazitäten für militärische Zwecke aufbauen und dass die Wahrscheinlichkeit der Nutzung dieser Technologien in künftigen Konflikten zwischen Staaten steigt,

betonend, dass es im Interesse aller Staaten liegt, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für friedliche Zwecke zu fördern, um eine Zukunftsgemeinschaft für die Menschheit im Cyberspace zu schaffen, und dass es außerdem im Interesse der Staaten liegt, das Entstehen von Konflikten aus der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu verhüten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen bei der Förderung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Sicherheit und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie bei der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Anwendung des Völkerrechts und internationaler Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten in diesem Bereich eine führende Rolle spielen, regionale Anstrengungen anregen, vertrauensbildende und transparenzschaffende Maßnahmen fördern und Kapazitätsaufbau und die Verbreitung bewährter Verfahren unterstützen sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass durch den Einbau und die entsprechende Nutzung schädlicher versteckter Funktionen in Informations- und Kommunikationstechnologien die sichere und zuverlässige Nutzung dieser Technologien und die IKT-Lieferkette für Güter und Dienstleistungen beeinträchtigt, das Vertrauen in den Handel ausgehöhlt und die nationale Sicherheit gefährdet werden könnten,

die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

unterstreichend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

unter Begrüßung der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie der entsprechenden Ergebnisberichte, die vom Generalsekretär übermittelt wurden¹,

sowie begrüßend, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen im Zuge ihrer Prüfung der Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten in ihrem Bericht von 2015² feststellte, dass die Verpflichtungen der Staaten auf die folgenden Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und anderer Bestimmungen des Völkerrechts von entscheidender Bedeutung sind: souveräne Gleichheit, die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel, sodass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängig-

¹ A/65/201, A/68/98 und A/70/174.

² A/70/174.

keit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

in Bestätigung der von der Gruppe von Regierungssachverständigen in ihren Berichten von 2013³ und 2015² gezogenen Schlussfolgerungen, wonach das Völkerrecht, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen, von grundlegender Bedeutung für den Erhalt des Friedens und der Stabilität und für die Förderung eines offenen, sicheren, stabilen, zugänglichen und friedlichen Umfelds für die Informations- und Kommunikationstechnologien ist und hierauf Anwendung findet, wonach freiwillige und unverbindliche Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien die Risiken für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Stabilität verringern können und wonach in Anbetracht der einzigartigen Eigenschaften dieser Technologien im Laufe der Zeit zusätzliche Normen entwickelt werden können,

sowie bestätigend, dass die Souveränität der Staaten und die internationalen Normen und Grundsätze, die sich aus der Souveränität ableiten, auf die Aktivitäten der Staaten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien und auf ihre Hoheitsgewalt über die in ihrem Hoheitsgebiet befindliche IKT-Infrastruktur anwendbar sind,

in Bekräftigung des Rechts und der Pflicht der Staaten, im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rechte die Verbreitung falscher oder verzerrter Nachrichten zu bekämpfen, die als Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten oder als Beeinträchtigung der Förderung des Friedens, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten und Nationen angesehen werden kann,

in Anerkennung der Pflicht eines Staates, mit dem Ziel der Intervention oder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten betriebene Diffamierungskampagnen, Verleumdung oder feindselige Propaganda zu unterlassen,

betonend, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung eines sicheren und friedlichen IKT-Umfelds tragen, dass es aber für eine wirksame internationale Zusammenarbeit von Nutzen wäre, Mechanismen für eine etwaige Beteiligung des Privatsektors, der Hochschulen und zivilgesellschaftlicher Organisationen zu ermitteln,

1. *begrüßt* den nachstehenden Katalog internationaler Regeln, Normen und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten, die in den Berichten der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit von 2013³ und 2015² niedergelegt sind und die im Konsens verabschiedet und in der am 5. Dezember 2016 von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution 71/28 mit dem Titel „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ empfohlen wurden:

1.1. Im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen, darunter die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, sollen die Staaten bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und der Sicherheit bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und zur Verhinderung von anerkanntermaßen schädlichen oder für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit potenziell gefährlichen Praktiken im IKT-Bereich zusammenarbeiten.

³ A/68/98.

1.2. Die Staaten müssen ihren internationalen Verpflichtungen in Bezug auf völkerrechtswidrige Handlungen, die ihnen nach dem Völkerrecht zuzurechnen sind, nachkommen. Anzeichen dafür, dass eine IKT-Aktivität von dem Hoheitsgebiet eines Staates oder von Objekten seiner IKT-Infrastruktur ausging oder anderweitig dort ihren Ursprung hat, können allein jedoch unzureichend sein, um dem Staat diese Aktivität zuzurechnen. Jede gegen einen Staat erhobene Anschuldigung der Organisation und Durchführung rechtswidriger Handlungen soll belegt werden. Bei Vorfällen mit Informations- und Kommunikationstechnologien sollen die Staaten alle sachdienlichen Informationen, einschließlich des breiteren Kontexts des Ereignisses, der Problematik der Zurechenbarkeit im IKT-Umfeld und der Art und des Ausmaßes der Folgen, in Betracht ziehen.

1.3. Die Staaten sollen nicht wissentlich zulassen, dass ihr Hoheitsgebiet für völkerrechtswidrige Handlungen unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien benutzt wird. Die Staaten dürfen sich keiner Stellvertreter bedienen, um völkerrechtswidrige Handlungen unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zu begehen, und sie sollen zu gewährleisten suchen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht von nichtstaatlichen Akteuren zur Begehung solcher Handlungen benutzt wird.

1.4. Die Staaten sollen prüfen, wie sie am besten zusammenarbeiten können, um Informationen auszutauschen, einander behilflich zu sein, die terroristische und kriminelle Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien strafrechtlich zu verfolgen und andere gemeinsame Maßnahmen gegen solche Bedrohungen durchzuführen. Die Staaten könnten prüfen, ob diesbezüglich neue Maßnahmen erarbeitet werden müssen.

1.5. Die Staaten sollen zur Gewährleistung einer sicheren Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/8 vom 5. Juli 2012⁴ und 26/13 vom 26. Juni 2014⁵ über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet sowie die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013 und 69/166 vom 18. Dezember 2014 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter achten, um die volle Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, zu garantieren.

1.6. Kein Staat soll IKT-Aktivitäten durchführen oder wissentlich unterstützen, die seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen und durch die kritische Infrastruktur vorsätzlich beschädigt wird oder die Nutzung und der Betrieb kritischer Infrastrukturen für öffentliche Versorgungsleistungen anderweitig beeinträchtigt werden.

1.7. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre kritische Infrastruktur vor Bedrohungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien zu schützen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/199 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 über die Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen sowie anderer einschlägiger Resolutionen.

1.8. Die Staaten sollen angemessenen Hilfersuchen anderer Staaten nachkommen, deren kritische Infrastruktur Ziel bösartiger Handlungen unter Einsatz von Informa-

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

tions- und Kommunikationstechnologien ist. Die Staaten sollen außerdem unter gebührender Berücksichtigung der Souveränität angemessenen Ersuchen um die Eindämmung von ihrem Hoheitsgebiet ausgehender bösartiger IKT-Aktivitäten, die gegen die kritische Infrastruktur eines anderen Staates gerichtet sind, entsprechen.

1.9. Die Staaten sollen zumutbare Schritte unternehmen, um die Integrität der Lieferkette zu gewährleisten, damit die Endnutzerinnen und -nutzer auf die Sicherheit von IKT-Produkten vertrauen können.

1.10. Die Staaten sollen die Verbreitung bösartiger IKT-Instrumente und -Techniken und die Nutzung schädlicher versteckter Funktionen zu verhüten suchen.

1.11. Die Staaten sollen eine verantwortungsvolle Meldung von Schwachstellen der Informations- und Kommunikationstechnologien fördern und im Zusammenhang damit Informationen über verfügbare Abhilfen für diese Schwachstellen verbreiten, um mögliche Bedrohungen der Informations- und Kommunikationstechnologien und der davon abhängigen Infrastruktur zu begrenzen und möglicherweise zu beseitigen.

1.12. Die Staaten sollen Aktivitäten, durch die die Informationssysteme der autorisierten Noteinsatzteams (auch als Computer-Noteinsatzteams oder Einsatzteams für Probleme der Cyber-Sicherheit bezeichnet) eines anderen Staates beschädigt werden, weder durchführen noch wissentlich unterstützen. Staaten sollen autorisierte Noteinsatzteams nicht dafür benutzen, bösartige internationale Aktivitäten durchzuführen.

1.13. Die Staaten sollen dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft nahelegen, bei der Erhöhung der Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien und bei ihrer Nutzung, einschließlich der Sicherheit der Lieferkette für IKT-Produkte und -Dienstleistungen, eine geeignete Rolle zu spielen. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und den zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf deren mögliche Rolle die Regeln für verantwortungsvolles Verhalten im Informationsraum umsetzen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

3. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in den Berichten der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit¹ enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
- c) Inhalt der in Ziffer 3 genannten Konzepte;
- d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

5. *beschließt* mit dem Ziel, den Verhandlungsprozess der Vereinten Nationen über Sicherheit bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien demokratischer, inklusiver und transparenter zu machen, ab 2019 eine offene Arbeitsgruppe einzuberufen, die auf Konsensbasis weiter vorrangig die in Ziffer 1 genannten Regeln, Normen und Grundsätze für das verantwortungsvolle Verhalten von Staaten und die Möglichkeiten für ihre Anwendung weiterentwickeln soll, gegebenenfalls Änderungen daran anbringen oder zusätzliche Verhaltensregeln erarbeiten soll, die Möglichkeit prüfen soll, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einen regelmäßigen institutionellen Dialog mit breiter Beteiligung einzurichten, und bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten sowie vertrauensbildende Maßnahmen und Kapazitätsaufbau und die in Ziffer 3 genannten Konzepte weiter untersuchen soll, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorlegen und die Möglichkeit bieten soll, im Rahmen freiwilliger Beiträge zwischen den Tagungen Konsultativtreffen mit den interessierten Parteien, insbesondere Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen und Hochschulen, abzuhalten, um zu den unter das Mandat der Gruppe fallenden Themen einen Meinungsaustausch zu führen;

6. *beschließt außerdem*, dass die offene Arbeitsgruppe ihre Organisationstagung im Juni 2019 abhalten wird, um die organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit der Gruppe zu vereinbaren;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
5. Dezember 2018